Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 26.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i.V.m. § 155 a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen: Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Gustav-Stresemann-Ring 15 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Wiesbaden, den 30. August 1977
Vermessungsamt
I.A.
[Unterschrift]

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Katasteramt Ffm.-Höchst
Leverkuserstrasse 20
Telefon 31 66 46

Vervielfältigung nicht gestattet
(§ 10 Abs. 1, § 2a des Katastergesetzes vom 8. Juli 1956, GVBl. S. 121)

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

unter Verwendung der Planzeichenverordnung vom 16.2.1965

a) Grenzen:

- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
- Grenze des Geltungsbereiches
- bestehende Straßenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete:

- WA I – Allgemeines Wohngebiet – offene Bauweise eingeschossig als Höchstgrenze GRZ 0.4 – GFZ 0.4
- WA II – Allgemeines Wohngebiet – offene Bauweise zweigeschossig als Höchstgrenze GRZ 0.4 – GFZ 0.7
- WA II – Allgemeines Wohngebiet – geschlossene Bauweise zweigeschossig als Höchstgrenze GRZ 0.4 – GFZ 0.7
- MI II – Mischgebiet – offene Bauweise zweigeschossig als Höchstgrenze GRZ 0.4 – GFZ 0.7
- MD II – Mischgebiet – geschlossene Bauweise zweigeschossig als Höchstgrenze GRZ 0.4 – GFZ 0.5
- WA – Allgemeines Wohngebiet offene Bauweise, jedoch begrenzt auf höchstens 4 Vollgeschosse GRZ 0.3 GFZ 1.0
- F.f.G. – Fläche für Gemeinbedarf – Schule. – Mehrzweckhalle mit Festplatz

c) Gebäude:

- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
- Einstellplätze für Pkw.

d) Sonstiges:

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240.31 OK. Str. – Höhenangabe für Oberkante Straße
- 279.75 KS. – Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- Parkplatz
- 10 kV 10,0 – Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung n. Angabe der Elektrizitätsges.
- Gasfernleitung 5,0 – Gasfernleitung mit Schutzstreifen n. Angabe der Gaswerke
- 5.0 12.0 – Maßangaben
- R = 8 R = 130 – Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- (31) – Flurangabe
- 5/4, 23 – Flurstücksangaben
- 9 – Bezifferung noch nicht benamter Straßen
- Bestehende u. geplante Trafostation
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- E – 10 kV – elektrische Hochspannungsfreileitung
- K – 10 kV – elektrisches Kabel
- Schule
- Kleingärten

Hinweis: Entlang der Platzwiesenstraße, Bremthaler Straße, Paulinenstraße Auringerstraße, Wiesenstraße u. Niedernhausener Straße ist die Straßenbegrenzungslinie gleich Baugrenze, soweit nichts anderes im Plan eingetragen ist.

Nachrichtlich:
Bei Planung der Mehrzweckhalle ist wegen einer event. weiteren Trafostation mit den Mainkraftwerken Verbindung aufzunehmen.

Der Bebauungsplan von Naurod vom November 1962 Nr. 7 wird hiermit aufgehoben.

Bebauungsplan

gem. §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau G. vom 23.6.1960 B G Bl. I Nr. 30

der Gemeinde Naurod

für das Gebiet zwischen Auringer Straße und Bundesstraße 455

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
(Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 28. Juni 1966 StAnz. Nr. 30 v. 25. Juli 1966 S. 980)

Ffm.-Höchst, den 22. März 1967

Katasteramt Ffm.-Höchst
[Unterschrift]
Regierungsvermessungsdirektor

KATASTERAMT FFM.-HÖCHST

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im Juni 1966 u. Dez. 1966

Gemeinde Naurod	Landkreis Main-Taunus Kreisbauamt	
[Unterschrift]	[Unterschrift]	
Bürgermeister	Kreisoberbaurat	Architekt

GEMEINDE NAUROD 2 Main-Taunus-Kreis

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. §2 Abs 6 B Bau G in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Januar 1967 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Naurod, den 1. Juni 1967

[Unterschrift] Bürgermeister

Wr. Faulstich
Der Beauftragte gem. § 141 HGO ~~Gemeindevertreter Vorsteher~~

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Gemeindeverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle ~~die Gemeindevertretung~~ Der Beauftragte gem. §141 HGO Oberregierungskulturrat a.D. Dr. Ing. Alfons Faulstich

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B Bau G vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und §1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B Bau G vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 H G O. in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429 ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vom .... als Satzung beschlossen.
Für das Gebiet der geplanten Straßen: Kornerstr., Goethestr., Schillerstr., Kantstraße, Hölderlinstr., Paulinenstr., Am Festplatz, Bremthaler Straße und Auringer Straße in Ergänz. d. zeichn. Vorschr. gelten:
1.) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet und als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.
2.) Die Gebäudehöhe darf bergseitig gemessen bei 1 geschossiger Bebauung 3.90 m Höhe, bei 2 gesch. Bebauung 6.70 m Höhe nicht übersteigen.
3.) Dachformen: Satteldächer u. Flachdächer.
Dachneigungen: Bei Satteldächer 27° a. T.
4.) Farbe der Dacheindeckung: Bei Satteldächer Rotbraun
5.) Nicht zulässig sind Gaupen, Drempel (Kniestöcke) u. Zwerchgiebel
6.) Die angegebenen Geschoßzahlen sind als Höchstgrenze angegeben.

GEMEINDE NAUROD 2 Main-Taunus-Kreis

Naurod, den 20. Juni 1967

[Unterschrift] Bürgermeister

Wr. Faulstich
Der Beauftragte gem. § 141 HGO ~~Gemeindevertreter Vorsteher~~

Mit Verfg. v. 2. Aug. 1967
gem. §6 - 11 BBauG
unter Auflagen genehmigt, ausgenommen die Tankstelle beiderseits der B 455
Wiesbaden, den 2. Aug. 1967
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
[Unterschrift]

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN WIESBADEN

Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B Bau G. am 2. Aug. 1967 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich u. wird gem. § 12 B Bau G. in der Zeit vom 16.8.67 bis 16.9.67 zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Naurod, den 9. Aug. 1967

[Unterschrift] Bürgermeister

Gemeindevertreter-Vorsteher

GEMEINDE NAUROD 1 Main-Taunus-Kreis

Die Festlegungen der bereits bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 B Bau G. u. der nach §§ 173 u. 174 weitergeltenden Bauleitpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden.
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. als solche weitergeltenden Bauleitpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

Bebauungsplan Naurod Plan Nr. 10